

Ein neuer Versicherungszweig der Coop-Leben

Autor(en): **Debrunner, E.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Gewerkschaftliche Rundschau : Vierteljahresschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes**

Band (Jahr): **41 (1949)**

Heft 11

PDF erstellt am: **15.08.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-353411>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

im Elfenbeinturm ihrer Büros einschliessen und dafür mehr zu den Betriebsinhabern und Versicherten hinausgehen, statt sie vorzuladen. Die leider allzu starke Abkapselung der Anstaltsorgane, die oft als Stolz und Hochmut wirken, fördert die Volksverbundenheit der Anstalt nicht. Wir erinnern bei dieser Gelegenheit wieder einmal an den von Direktor Bohren anlässlich seines Rücktrittes herausgegebenen « Rückblick und Ausblick », in dem ganz besonders dieser Dienst am Kunden und die Förderung der Volksverbundenheit als Zukunftsaufgabe der Anstalt hingestellt wurden. Manches ist seither wohl geschehen, aber es bleibt noch vieles zu tun. Bei der Diskussion über die Regelung der Unfallversicherung im kommenden Arbeitsschutzgesetz hat die Anstalt unserer Meinung nach ihr Licht allzusehr unter den Scheffel gestellt. Vornehme Zurückhaltung ist nicht immer und überall am Platz. Wenn schon über die Anstalt geschimpft und gewettert wird, ist es für die Aufklärung meistens zu spät, und noch so begründete Richtigstellungen werden mit Skepsis und Misstrauen entgegengenommen. Viel wichtiger und aussichtsvoller ist es, dem Geschimpfe durch *ständige sachliche Aufklärung* zuvorzukommen. In dieser Hinsicht könnte von der Anstalt noch viel mehr getan werden.

Die Pläne, die jetzt in bezug auf die Unfallversicherung im neuen Arbeiterschutzgesetz geschmiedet werden, sollten der Arbeiterschaft ein willkommener Anlass sein, darüber nachzudenken, was sie an der obligatorischen Unfallversicherung und an der Suva hat. Ihre Entwicklung und ihr Betrieb sind keinesfalls geeignet, in der gegenwärtigen Diskussion über die staatliche Sozialversicherung als Schreckgespenst hingestellt zu werden. Vielleicht sieht sich auch Herr Gawronski die Anstalt einmal etwas näher an?

G. Bernasconi.

Ein neuer Versicherungszweig der Coop-Leben

Dieser Tage hat die genossenschaftliche Lebensversicherung Coop-Leben eine neuartige Zusatzversicherung herausgebracht. Sie stellt die Verwirklichung eines vom Verwaltungsrat der Coop-Leben am 14. Februar 1948 gefassten Beschlusses dar, den Geschäftsbetrieb auf das Gebiet der *Kranken-Zusatzversicherung* auszudehnen. Es war zu diesem Zwecke um eine Erweiterung der Konzession nachzusuchen, die der Bundesrat am 27. Dezember 1948 erteilt hat.

An dieser Stelle darf darauf hingewiesen werden, dass die Coop-Leben ihr « Assortiment » an Versicherungsformen im Laufe weniger Jahre ganz wesentlich erweitert und verbessert hat. Dem versicherungssuchenden Publikum stehen heute in der Tat vielseitige moderne und vor allem *zweckmässige* Mittel für die Einrichtung des Selbstschutzes und der Selbstvorsorge zur Verfügung. Dabei

sind die Einrichtungen zur Förderung und Stärkung des Familienschutzes zu einer *eigentlichen Spezialität der Coop-Leben* herausgebildet worden.

Das Studium der Probleme des Familienschutzes und das Suchen nach Lösungsmöglichkeiten auf genossenschaftlicher Grundlage liegt zweifellos im Aufgabenbereich der von den Konsumvereinen gegründeten *Versicherungs-Genossenschaft*. Als neues Resultat solcher Bestrebungen liegt nun die Kranken- und Geburten-Zusatzversicherung vor.

I. Für den krank gewordenen oder verunfallten Versicherten werden die Prämien von der Coop-Leben bezahlt bis zu seiner Wiederherstellung —

so etwa könnte man kurzgefasst die Leistungen umschreiben, welche die neue Kranken-Zusatzversicherung auszeichnen.

Eine Lebensversicherung erfüllt ihren Zweck nur dann in vollem Umfange, wenn sie bis zum Ablauf durchgehalten wird. Erkrankt ein Versicherter, so ist es für ihn *doppelt* wichtig, dass er versichert bleibt: das Leben des Kranken ist stärker gefährdet als dasjenige des Gesunden.

Nun müssen aber oft gerade die Kranken ihre Lebensversicherung fallen lassen, weil sie durch die Krankheit in finanzielle Bedrängnis geraten sind und die Prämien nicht mehr bezahlen können. Nicht nur geht dann das zum Schutze der Familie errichtete Versicherungswerk unter, sondern es sind in einem solchen Falle auch alle weiteren Nachteile einer vorzeitigen Vertragsauflösung in Kauf zu nehmen.

Nun könnte man sagen, es sei für eine Versicherungseinrichtung vielleicht gar nicht so ungünstig, wenn Kranke ihre Versicherung vorzeitig verfallen lassen, weil auf diese Weise schlechte Risiken ausscheiden. Darf sich aber eine Versicherungsgesellschaft, im besonderen eine Genossenschaft, durch Ueberlegungen dieser Art davon abhalten lassen, den vorzeitigen Abgang bei den kranken Versicherten genau so wie bei den gesunden, möglichst zu verhindern? Wer als Gesunder in die Gemeinschaft der Versicherten und damit in die Genossenschaft aufgenommen wurde, soll, *solange er Mitglied* ist, in seinen Interessen geschützt werden, ob er gesund geblieben oder inzwischen krank geworden ist; gleichgültig also, ob er ein gutes Risiko geblieben oder ein schlechtes geworden ist. Für die Coop-Leben war deshalb vor allem die Ueberlegung massgebend, dass sie ihren Mitgliedern in solchen Notlagen helfen sollte, das begonnene Versicherungswerk aufrechtzuerhalten. Diesen Gedankengängen liegt die Einführung der Kranken-Zusatzversicherung zugrunde.

Sie will nun den Versicherten, Männern und Frauen, die Möglichkeit schaffen, durch Bezahlung einer *kleinen Zusatzprämie* sich selbst davor schützen, dass bei Krankheit Prämienrückstände entstehen und der Versicherte dadurch in Verzug gerät. Diese Zusatzversicherung ist demnach ein Stück Hilfe zur *Selbsthilfe*.

Auf Grund der Kranken-Zusatzversicherung sind nach mehr als sechswöchigem Krankenlager bis zur Wiederherstellung *keine Prämien für die Lebensversicherung zu entrichten*; und trotzdem bleibt die letztere in *vollem Umfange* in Kraft. Mit andern Worten: Dem Krankgewordenen werden die Prämien für seine Lebensversicherung von der Gemeinschaft der Versicherten bezahlt. Er selbst und seine Familie sind deshalb einer in solchen Zeiten fast immer als Last empfundenen Ausgabe enthoben.

Für den Einschluss dieser Kranken-Zusatzversicherung ist lediglich ein bescheidener Zuschlag von *3 Prozent* der Hauptprämie, mindestens 40 Rp. pro Police im Monat zu entrichten.

Beispiel:

Die Lebensversicherungsprämie für einen 32jährigen beträgt für eine Versicherungssumme von 6000 Franken, fällig Endalter 65 oder sofort bei vorzeitigem Tode	monatlich	Fr. 16.80
(mit <i>Doppelzahlung</i> der Versicherungssumme bei Unfalltod oder Mutterschaftstod)		
Die <i>Zusatzprämie</i> für den Einschluss der neuen Kranken-Zusatzversicherung beträgt 3 Prozent von Fr. 16.80	monatlich	Fr. —.50
<i>Gesamtprämie</i>		<u>Fr. 17.30</u>

In der bescheidenen Zusatzprämie, welche im vorliegenden Beispiel 50 Rp. im Monat ausmacht, ist aber noch ein *Geburtengeld* mitversichert, das jedesmal zur Auszahlung gelangt, wenn die versicherte Person Vater, bzw. Mutter eines lebend geborenen Kindes wird. In der Verbindung der Kranken-Zusatzversicherung mit einer Versicherung auf Geburtengelder beschreitet die Coop-Leben völlig neue Wege; ebenso auch hinsichtlich der *Gestaltung* der Geburtengeld-Versicherung, die wir in den nachfolgenden Ausführungen zur Darstellung bringen.

II. In der Regel unlösbar verbunden mit der Kranken-Zusatzversicherung ist die Versicherung auf ein Geburtengeld!

Die Coop-Leben hat sich durch die Mutterschafts-Risikoversicherung — welche bekanntlich gratis in die Unfall-Zusatzversicherung eingeschlossen ist — bereits auf einem ähnlichen Gebiete mit eigenen neuen Ideen betätigt. Jene Risikoversicherung garantiert eine

Zusatzleistung beim Tod der Mutter an den Folgen der Schwangerschaft, der Geburt oder des Wochenbettes: es wird die *doppelte* Versicherungssumme ausbezahlt. Die Leistung erfolgt dort für den Fall, dass die Familie vom Unglück betroffen wird. Hier jedoch wird aus der Geburten-Zusatzversicherung bei *jeder* Geburt ein Geburtengeld fällig, also auch in den glücklich verlaufenden Fällen, welche ja die Regel darstellen.

Bei der Geburtengeld-Versicherung ist die Leistung als Beitrag an die Kosten gedacht, welche jede Geburt mit sich bringt. Sie setzt weder einen Todesfall noch sonst den Eintritt eines unglücklichen Ereignisses voraus und ist in diesem Sinne die positive Ergänzung zur Mutterschaftsrisiko-Versicherung.

Zum Unterschied von der Versicherung der Mutter auf das Risiko des Todes an den Folgen der Schwangerschaft kann die *Versicherung auf Geburtengelder auch in die Lebensversicherung des Vaters eingeschlossen werden*. Es besteht kein Grund, diese Zusatzversicherung von der Lebensversicherung des Vaters auszuschliessen.

Wenn der Versicherte der Lebensversicherung *männlichen* Geschlechts ist, so wird das Geburtengeld jedesmal ausbezahlt, wenn er durch eheliche Geburt Vater eines Kindes wird. Für ein uneheliches Kind erhält der versicherte Vater kein Geburtengeld zugesprochen. Anders, wenn die versicherte Person *weiblichen* Geschlechts ist: Unsere Bedingungen sehen dann vor, das Geburtengeld *unter allen Umständen* auszuzahlen, das heisst gleichgültig, ob es sich um eine eheliche oder uneheliche Geburt handelt. Uneheliche Mütter haben es schon schwer genug; ihnen soll nicht noch von der Versicherungsgesellschaft durch Verweigerung des Geburtengeldes ein weiterer Stein nachgeworfen werden.

Besondere Bestimmungen, welche die *Bedingungen* für die neue Zusatzversicherung enthalten, sind geeignet, den *sozialen Charakter* des Geburtengeldes weitgehend zu sichern. Das Geburtengeld soll in erster Linie *der Mutter* des Kindes zugute kommen. Es soll ihr aber auch nicht etwa durch Veräusserung oder Verpfändung des Anspruches entzogen werden können. Die Bedingungen enthalten deshalb zwei wichtige Sicherungsbestimmungen:

1. Empfängerin des Geburtengeldes ist kraft der Bedingungen stets die *Mutter* des Kindes, es sei denn, dass bei anders lautendem Vertragsabschluss ausdrücklich eine Verfügung gewünscht und schriftlich niedergelegt worden ist. Die Bestimmung, wonach die Mutter das Geburtengeld empfangen soll, gilt auch dann, wenn der Vater auf Geburtengeld versichert ist.
2. *Das Geburtengeld kann weder abgetreten noch verpfändet werden*. Durch diese Bestimmung wird verhindert, dass das Geburtengeld dem eigentlichen Zweck entfremdet wird. Zwar wird es weiterhin durchaus möglich sein, die Lebensversicherung zum

Beispiel bei einer Bank zu verpfänden oder an einen Dritten abzutreten. Die Versicherung auf Geburtengeld folgt jedoch einer solchen Verpfändung oder Abtretung nicht; es bleibt auch in diesem Falle der Mutter erhalten.

Die Höhe des Geburtengeldes richtet sich nach der Höhe der Versicherungssumme. Es kann deshalb recht ansehnliche Beträge ausmachen. Beziffert sich zum Beispiel die Lebensversicherung auf 15 000 Fr., so beträgt das Geburtengeld

für *die erste Geburt* seit Vertragsabschluss Fr. 75.—
(Fr. 5.— *pro 1000 Franken* Versicherungssumme)
für jede weitere Geburt Fr. 45.—
(Fr. 3.— *pro 1000 Franken* Versicherungssumme)

Aber auch schon, wenn eine Geburt im ersten Versicherungsjahr, also kurz nach Vertragsabschluss, stattfindet, geht die Mutter nicht etwa leer aus: es gelangt ein Geburtengeld zu einem leicht reduzierten Ansatz zur Auszahlung.

Da das Geburtengeld in einem Abhängigkeitsverhältnis zur Versicherungssumme der Lebensversicherung steht, würden sich für *kleine Versicherungen* eher spärliche Geburtengelder ergeben. *Um jenen Familien entgegenzukommen, welche sich nicht eine grosse Lebensversicherung leisten, aber das Geburtengeld vielleicht in besonderem Masse werden gebrauchen können, wurden in den Bedingungen Mindestbeträge festgesetzt.*

Ungeachtet der Höhe der Versicherungssumme beträgt das Geburtengeld immer mindestens

Fr. 20.— für die erste Geburt seit Vertragsabschluss,

Fr. 12.— für jede weitere Geburt,

und Fr. 10.—, wenn eine Geburt im ersten Versicherungsjahre stattfindet.

Auch der Fall, dass die Eltern mit Zwillingen oder Drillingen beschenkt werden, ist berücksichtigt worden: *Bei sogenannten Mehrfachgeburten werden so viele Geburtengelder ausbezahlt, als Kinder lebend geboren werden.*

III. Wem dient die neue Kranken- und Geburten-Zusatzversicherung?

Die neue Zusatzversicherung ist für jung und alt, für Verheiratete oder Ledige interessant.

Junge Leute sind besonders Unfallgefahren in Sport und Verkehr, aber auch bestimmten langdauernden Krankheiten, wie zum Beispiel der Tuberkulose, ausgesetzt. Sie verfügen meist noch nicht über grössere finanzielle Reserven, weshalb für sie die Prämienbefrei-

ung bei Krankheit oder Unfall zweifellos einem wirtschaftlichen Bedürfnis entspricht.

Sind sie erst verheiratet, so wird die Zusatzversicherung im Hinblick auf die Geburtengelder für sie doppelt wichtig. Aber auch wer noch ledig ist, sollte sich vom Abschluss der Zusatzversicherung unter keinen Umständen abhalten lassen. Wer die Zusatzversicherung schon einige Zeit vor der Heirat abschliesst, ist sicher, dass er schon für die erste Geburt das maximale Geburtsgeld erhalten wird, ganz abgesehen von den Vorteilen, welche auch ihm die Krankenzusatzversicherung bietet.

Personen in mittlerem und vorgerücktem Alter werden zwar vielleicht nicht mehr in den Fall kommen, Geburtengelder zu beziehen. Infolge ihres Alters sind sie aber erfahrungsgemäss anfälliger für Krankheiten. Für sie ist aber der Einschluss der Kranken-Zusatzversicherung geradezu ein Gebot der Vorsicht.

Durch die Verknüpfung der Kranken-Zusatzversicherung mit einer Geburtsgeld-Versicherung ist es gelungen, einen wertvollen Risikoausgleich zwischen jung und alt zu schaffen. Dieser erlaubt es, die Zusatzprämien in erstaunlich bescheidenem Rahmen zu halten, trotz den recht ansehnlichen Leistungen, welche die beiden Zusatzversicherungen *zusammen* ergeben.

Zweifellos stellt die neue Schöpfung der Coop-Leben einen wertvollen Baustein für die Errichtung der Selbstvorsorge, das heisst für den Ausbau des Familienschutzes dar. Grundsätzlich ist die Kranken- und Geburten-Zusatzversicherung zu allen Lebensversicherungen nach den Haupttarifen der Coop-Leben zugelassen, und zwar — das sei noch besonders hervorgehoben — auch zu den kleinen Versicherungen *ohne* ärztliche Untersuchung. So werden denn fortan die Mitglieder der Coop-Leben für neu abzuschliessende Versicherungen, in welche sie die Zusatzversicherung einbauen lassen, sowohl Anspruch auf *Prämienbefreiung im Krankheitsfalle* als auch auf Auszahlung der in den Bedingungen vorgesehenen *Geburtengelder* haben.

E. Debrunner.

Rückblick auf eine misslungene Streikaktion

Die Niederlage der Kommunisten in Finnland

Fast ein Vierteljahr lang, von Mitte Juli bis Anfang September, hat eine grossangelegte Streikbewegung die finnische Oeffentlichkeit und die Welt in Atem gehalten. Nach deren kläglichem Zusammenbruch ist es nunmehr möglich, rückblickend die Bedeutung und die Folgen dieser kommunistischen Grossaktion für die finnische Arbeiterbewegung zu untersuchen.

Finnland, mit seinen fast vier Millionen Einwohnern, ist der einzige Nachbar Russlands in Europa, dessen Regierung nicht vom